Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCADIX (AGB):

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCADIX GmbH gelten ausschließlich für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Absatz 1 BGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden vom Dienstleister nur anerkannt, wenn er deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um ähnliche Rechtsgeschäfte handelt.

1.2. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich schriftlicher Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Der Inhalt solcher Vereinbarungen wird, vorbehaltlich des Gegenbeweises, durch einen schriftlichen Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung der SCADIX GmbH festgelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Wird ein Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB betrachtet, hat die SCADIX GmbH das Recht, dieses innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

2.2. Angebote der SCADIX GmbH sind ab dem Zeitpunkt der Übermittlung an den Kunden vierzehn Tage lang gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist die SCADIX GmbH nicht mehr an ihr Angebot gebunden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 147 ff. BGB.

§ 3 Allgemeine Vertragslaufzeiten

3.1. Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem beide Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben.

3.2. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Abnahme

Dienstleistungen der SCADIX GmbH gelten mit der monatlichen Abschlagsrechnung als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens zehn Kalendertage nach erfolgter Abschlagsrechnung schriftlich durch den Kunden verweigert wird. Die Abnahmeverweigerung muss nachvollziehbar und kausal begründet dargelegt werden.

§ 5 Eigentums- und Urheberrechte / Vertrauliche Informationen

5.1. Die SCADIX GmbH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, einschließlich elektronischer Dokumente wie Kalkulationen und Zeichnungen, vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SCADIX GmbH zugänglich gemacht werden. Sollte die SCADIX GmbH das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in § 2 genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an die SCADIX GmbH zurückzusenden oder mit Aufforderung zu vernichten. Der Kunde hat die Rückgabe und/oder Vernichtung der SCADIX GmbH schriftlich zu bestätigen.

5.2. Die Parteien werden für den Austausch von vertraulichen Informationen gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.

§ 6 Zahlungskonditionen

6.1. Es gelten die aktuellen Preise der SCADIX GmbH zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

6.2. Die Zahlung der Vertragsleistungen hat ausschließlich auf das von der SCADIX GmbH genannte Konto zu erfolgen.

6.3. Ein Abzug von Skonto ist nur möglich, wenn dieser zuvor schriftlich mit der SCADIX GmbH vereinbart wurde.

6.4. Die Auftragsleistung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Kunde kommt ohne weitere schriftliche Mahnung durch die SCADIX GmbH nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.

6.5. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6.6. Preisänderungen bis zu 15 % des Auftragswertes z.B. wegen unvorhersehbarer Aufwendungen-, Bezugs- und Dienstleistungskosten etc., die nach Vertragsabschluss erfolgen, geltend als vereinbart und genehmigt.

§ 7 Leistungseinheiten / Abrechnungen

7.1. Leistungen können je nach Vereinbarung durch die SCADIX GmbH nach Stunden und / oder Tagen abgerechnet werden.

7.2. Die Mindestabrechnungseinheit beträgt immer einen halben Tag (bzw. 4 Stunden) pro Servicefall.

7.3. Während der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Kunde Dienstleistungen nach seinem Bedarf flexibel abrufen

7.4. In Anspruch genommenen Dienstleistungen werden monatlich abgerechnet.

7.5. Nicht abgerufene / verbrauchte Leistungskontingente werden dem Kunden am Ende der Vertragslaufzeit mittels Schlussrechnung berechnet. Mit erfolgter Schlussrechnung erlöschen gleichzeitig auch alle Kundenansprüche hieraus.

§ 8 Support / Reaktionszeiten

8.1. Supportanfragen müssen über das Ticketsystem der SCADIX GmbH gestellt werden.

8.2. Die Servicezeiten sind Wochentags (Montag bis Freitag) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

8.3. Die Standardreaktionszeit (sie stellt kein Wiederherstellungsversprechen dar) kann bis zu vier Stunden, bei hoher Auslastung des Dienstleisters auch mehr, betragen.

8.4. Der Kunde kann auch bei einer längeren Reaktionszeit keinerlei Ansprüche (Schadenersatz und/oder Minderungen) gegenüber der SCADIX GmbH geltend machen.

8.5. Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeiten / Dienstleistungen werden wie folgt vereinbart:

Wochentags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr 25 %
Wochentags von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr 50 %
Samstags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr 50 %
Sonn- und Feiertags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr 100 %
Nachtarbeiten an Wochenenden und Feiertagen 150 %

Es gilt für die Nachtzeiten § 2 Abs. 3 ArbZG.

8.6. Die Abrechnung erfolgt nach dem vertraglich vereinbarten Leistungssätzen zzgl. den unter 8.5. Zuschlägen nebst MwSt.

§ 9 Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist nur berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

§ 10 Leistungserfüllung / Mitwirkungspflichten

10.1. Eine fristgerechte Leistungserfüllung durch die SCADIX GmbH setzt voraus, dass der Kunde auch seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Der Einwand des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

10.2 Die SCADIX GmbH ist für die Auswahl, den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Weisung und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich selbst verantwortlich. Falls erforderlich, kann die SCADIX GmbH Dritte als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen und / oder Teilen davon zu beauftragen.

10.3. Die SCADIX GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung für das Personal des Kunden.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die SCADIX GmbH bei der Leistungserbringung zu unterstützen, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung von notwendigen Informationen, Zugangsdaten, technischen Zugriffsmöglichkeiten sowie erforderlichen Genehmigungen. Kann die SCADIX GmbH aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Kunden die Vertragsleistung ganz oder teilweise nicht erbringen, gilt § 615 BGB entsprechend.

10.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, ist die SCADIX GmbH berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10.6. Die Gefahr einer gescheiterten Dienstleistung und / oder Auftrags geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät und/oder eine erforderliche Zuarbeit nicht fristgerecht leistet.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Miteigentum

11.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, behält sich die SCADIX GmbH die Eigentums- Urheberrechte an allen Vertragsleistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sich die SCADIX GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

11.2. SCADIX GmbH ist berechtigt, die Dienstleistungen zurückzufordern und / oder einzustellen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

11.3 Wird die Auftragsleistung, wie beispielsweise individuelle oder proprietäre Software, mit anderen Systemen oder Softwarekomponenten, die nicht dem Dienstleister gehören, verarbeitet, integriert oder eingesetzt, erwirbt die SCADIX GmbH Miteigentum an der neuen Software oder dem Produkt. Dieses Miteigentum bemisst sich nach dem objektiven Wert seiner Dienstleistung oder Software im Verhältnis zu den anderen eingesetzten Komponenten zum Zeitpunkt der Nutzung oder des Einsatzes. Dasselbe gilt im Falle einer „Vermischung".Sollte die Vermischung in der Art erfolgen, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunden der SCADIX GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ihn verwahrt.

§ 12 Gewährleistung / Aufwandsersatz

12.1. Die Gewährleistungspflicht von SCADIX GmbH erlischt 12 Monaten nach erfolgter Abnahme durch den Kunden (siehe § 4). Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 479 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

12.2. Der SCADIX GmbH ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben, jedoch nicht auf die Gesamtlaufzeit der Verjährung. Eine Hemmung und/oder Neubeginn der Verjährung tritt nur dann ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Gewährungslaufzeit, etwa bei Reparaturen, ist jedoch ausgeschlossen.

12.3. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Dienstleistung oder bei unerheblichen Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit, die im Vertrag nicht vorausgesetzt wurden.

12.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung der für die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere nicht für Fahrt- und Arbeitsaufwand.

12.5. Technischer Support wird von der SCADIX GmbH generell nicht für Softwarelösungen und Betriebssysteme angeboten, die bei Auftragserteilung und/oder Abnahme durch den Kunden älter als vier Jahre sind, insbesondere für mobile Endgeräte. Die Parteien können jedoch mit individuellen Vereinbarungen im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.

12.6. Die SCADIX GmbH kann eine Vergütung für ihren Aufwand verlangen, wenn eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt:

1.) Wenn sich nach Prüfung des Sachverhaltes herausstellt, dass kein Mangel vorlag, es sei denn, der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass dieser nicht vorlag. Die Beweislast liegt beim Kunden
2.) Der gemeldete Mangel nicht reproduzierbar und / oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar ist
3.) Mehraufwand aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungspflichten des Kunden entsteht

§ 13 Haftung / Schadenersatz

13.1. Die Haftung der SCADIX GmbH sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzlich verursachte und / oder grob fahrlässige Schäden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben weitere gesetzliche Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die SCADIX GmbH und / oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Die Beweislast eines Schadens liegt beim Kunden.

13.2. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die maximale Haftungssumme wird hierbei auf maximal 5 % des Vertragsvolumens im Haftungsfall begrenzt. Eine Haftung für mittelbare und indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

13.3. Die SCADIX GmbH haftet bei Verlust von Daten nur für Aufwände, die für die Wiederherstellung der Daten bei einer ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich sind. Es besteht keine Haftungsübernahme, wenn der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten verletzt hat.

§ 14 Haftung bei Rechtsmängeln

Die SCADIX GmbH haftet dafür, dass die gelieferten Softwareprodukte und IT-Dienstleistungen frei von Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden beeinträchtigen könnten. Sollte die Software oder Dienstleistung mit Rechtsmängeln behaftet sein, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden erheblich beeinträchtigen, ist die SCADIX GmbH verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und die Software oder Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten von den Rechtsmängeln zu befreien oder eine mangelfreie Version zu liefern. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und eine anteilige Rückerstattung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) des gezahlten Entgelts zu verlangen. Die SCADIX GmbH haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Die Regelungen der §§ 10,12 ff geltend entsprechend.

§ 15 Leistungsstörung / Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung

15.1. Falls Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich der SCADIX GmbH liegen, wie beispielsweise Streik oder Aussperrung etc., die Einhaltung von Terminen / Leistungen beeinträchtigen, werden diese um die Dauer der Beeinträchtigung sowie gegebenenfalls um eine angemessene Wiederanlaufphase verschoben. Jeder Vertragspartner muss den anderen Vertragspartner unverzüglich über Beeinträchtigungen und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung informieren. Entstehen hier der SCADIX GmbH zusätzliche Kosten / Aufwendungen, hat diese der Kunde zu ersetzen.

15.2. Kommt die SCADIX GmbH mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Preises für den betroffenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt. Die gesamte Haftung ist jedoch auf maximal 5% der Vergütung für alle vom Verzug betroffenen vertraglichen Leistungen begrenzt; bei Dauerschuldverhältnissen bezieht sich dies auf die Vergütung für die betroffenen Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr.

15.3. Kommt es aufgrund von dauerhaften Beeinträchtigungen zu einem Rücktritt des Kunden und / oder zu einer Kündigung des Vertrages, hat der Kunde der SCADIX GmbH die vereinbarten Vergütungen, Nutzungsaufwendungen ff. aus dem gemeinsamen Vertragsverhältnis bis zum Tag der Beendigung zu leisten. Eine Aufrechnung mit anderen Positionen ist nicht möglich. Das Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die SCADIX GmbH die dauerhaften Beeinträchtigungen zu vertreten hat.

§ 16 Open Source Lizenzen

Alle Entwicklungen und "Knowledge-Bausteine" von Softwarekomponenten, Microservices, Skripten usw., die von der SCADIX GmbH für den Kunden erstellt oder eingebracht werden, werden als freie „Open Source Lizenz“ behandelt. Dies ermöglich grundsätzlich eine kosten- und lizenzfreie Nutzung für jeden. Der Kunde kann daher kein Eigentum und / oder exklusives Nutzungs- und /oder Lizenzrecht an diesen erwerben und / oder Rechte hieraus herleiten. Die Regelungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.

Derzeit finden folgende, nicht abschließende, „Open Source Lizenzen“ Anwendung bei der SCADIX GmbH:

- MIT-Lizenz (https://mit-license.org)
- GPL (General Public License) v3 (https://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.en.html)

§ 17 Remotezugriff / Kundensupport / Leistungsort / Wartungsarbeiten

17.1 Der Kundensupport sowie die Ausführungen von Dienstleistungen der SCADIX GmbH erfolgen grundsätzlich über einen Remoteservice (Fernwartung). Der Erfüllungsort ist der Sitz der SCADIX GmbH. Abweichung und/oder Ergänzungen hierzu können individuell durch die Parteien festgelegt werden.

17.2. Falls nicht vertraglich anders vereinbart, stellt der Kunde der SCADIX GmbH eine virtuelle Linux-Maschine (VM) zur Verfügung, die idealerweise unter der jeweils aktuellen Ubuntu LTS-Version läuft. Diese VM fungiert als Support-Gateway und ermöglicht dem Dienstleister sowohl den administrativen Zugriff auf die Kundeninfrastruktur als auch die kontinuierliche Überwachung der relevanten Systeme.

17.3. Wartungsarbeiten beim Kunden durch die SCADIX GmbH können die Nutzung von Hard- oder Software Komponenten vorübergehend ganz oder teilweise einschränken und / oder unterbrechen. Der Kunde wird, sofern es die Umstände erlauben und kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, rechtzeitig über diese Maßnahmen informiert. Die SCADIX GmbH bemüht sich in Abstimmung mit dem Kunden, die durch Wartungsarbeiten verursachten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Der Kunden kann aufgrund dieser Maßnahmen keine Schadensersatzansprüche und / oder andere Rechte gegenüber der SCADIX GmbH gelten machen.

§ 18 Onlineschulungen / weitere Dienstleistungen

18.1. Der Kunde hat keinen generellen Anspruch auf weitere Dienstleistungen wie z.B. Onlineschulungen, Dokumentationen, Support etc. die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen.

18.2. Die SCADIX GmbH behält sich vor, optionale Schulungen / Dienstleistungen nicht durchzuführen und / oder zu verschieben, wenn die vorgesehene Teilnehmeranzahl / die Vertragsvoraussetzungen bis zwei Wochen vor geplanten Termin nicht erfüllt werden. Der Kunde kann hieraus keine Rechte zu Lasten der SCADIX GmbH ableiten.

18.3. Es gelten ferner unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (siehe Teil: 2) in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.

§ 19 Force Majeure

19.1 "Force Majeure" bezeichnet Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Dazu gehören, aber sind nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Streiks, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Pandemien und andere unvorhersehbare Ereignisse.

19.2. Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten eines Force Majeure Ereignisses informieren und die voraussichtliche Dauer sowie die Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen darlegen.

19.3. Im Falle eines Force Majeure Ereignisses wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses und eine angemessene Zeit danach entbunden. Die betroffene Partei wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Force Majeure Ereignisses zu minimieren und die Erfüllung der Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

19.4. Sollte das Force Majeure Ereignis länger als. 60 Tage andauern, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass eine Partei gegenüber der anderen Partei haftbar wird.

§ 20 Sonstiges

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

20.2. Änderungen und Ergänzungen der AGB können nur schriftlich erfolgen.

20.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Augsburg.

20.5. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die SCADIX GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Schulungen

§ 1 Buchung / Anmeldung

1.1. Anmeldungen müssen über unser Kontaktformular (http://scadix.de/training-buchen) vorgenommen werden und sind verbindlich. Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldebestätigung zustande. Es gelten ausschließlich die im Buchungsportal hinterlegten Angebotskonditionen.

1.2. Zugangsdaten werden spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail an den Kunden verschickt.

1.3. Die Buchung / Anmeldung umfasst die Teilnahme und ggf. Veranstaltungsunterlagen. Die SCADIX GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Unterlagen.

§ 2 Stornierung der Buchung

2.1. Eine Buchung kann bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit durch den Kunden schriftlich storniert werden.
2.2. Im Falle einer Buchungsstornierung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Bis zu 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn: Keine Zahlungspflicht
- Bis zu 7 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn: 80 % des Veranstaltungspreises
- Weniger als 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn: 100 % des Veranstaltungspreises

§ 3 Absage der Veranstaltung

Die SCADIX GmbH kann die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen absagen. In diesem Fall wird der volle Veranstaltungspreis zurückerstattet. Weitere Ansprüche (wie Schadensersatz) sind jedoch ausgeschlossen.

§ 4 Änderungsvorbehalt

Die SCADIX GmbH ist berechtigt Änderungen im Veranstaltungsprogramm vornehmen. Sofern diese Änderungen den Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern, kann der Kunde hieraus keine Rechte ableiten.

§ 5 Veranstaltungsunterlagen

Das gesamte Begleitmaterial zu den Veranstaltungen der SCADIX GmbH ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung dieses Materials ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der SCADIX GmbH untersagt. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, die Weitergabe an Dritte sowie die öffentliche Verbreitung oder Zugänglichmachung von Unterlagen, Präsentationen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen und jeglichen anderen Materialien. Auch die Weitergabe von Auszügen aus dem Begleitmaterial ist ohne schriftliche Zustimmung der SCADIX GmbH nicht gestattet.

§ 6 Sonstiges

Im Übrigen gilt ergänzend Teil 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCADIX GmbH zwischen den Parteien als vereinbart.

SCADIX GmbH, Stand: 31.07.2025